

W u V Schadensersatz III Schadensmindernde Faktoren 2

Ausgangspunkt ist das Gesetz; gemäß § 249 I BGB hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Zur Ermittlung eines Vermögensschadens wird nach ganz h. M. die **Differenzhypothese** herangezogen. Nach dieser liegt ein Vermögensschaden immer dann vor, wenn ein Vergleich zwischen der Vermögenslage vor dem schädigenden Ereignis mit der Vermögenslage, wie sie ohne das schädigende Ereignis eigentlich **bestehen würde (Hypothese!)**, zu einer Differenz führt, so dass der Wert des Vermögens durch das schädigende Ereignis verringert ist.

Die beiden Faktoren „**Reserveursachen**“ und „**Vorteilsausgleichung**“ lassen sich insoweit zusammenfassen, als dass es sich bei den beiden Faktoren anerkanntermaßen um solche handelt, die zur Minderung eines eigentlich eingetretenen Schadens führen können. Genauer könnte man formulieren: Es geht um ein Problem der Schadensberechnung¹. Bei der **Vorteilsausgleichung** ließe sich zusätzlich anfügen, dass **diese bereits zum Entfallen eines Vermögensschadens im Rahmen der Differenzhypothese führen könnte**, würde jeder Vorteil auch berücksichtigt².

B) Vorteilsausgleichung³

Bei der Vorteilsausgleichung handelt es sich ebenfalls um einen so genannten **schadensmindernden Faktor**⁴.

Der Begriff der Vorteilsausgleichung erscheint quasi als eine Art Sammelbegriff für all diejenigen **Fallkonstellationen, in welchen die zum Schaden führende Handlung Maßnahmen oder Ereignisse auslöst, die ihrerseits den Schaden des Betroffenen mindern oder auch dessen Vermögen mehren**⁵. Möglich ist es auch, dass die durch das Schadensereignis in Gang gesetzte Kausalkette dem Geschädigten vorhersehbar oder nicht Vermögensvorteile bringt. Damit könnte die Auffassung vertreten werden, dass bei der Schadensberechnung durch Vermögensvergleich alle diese durch das Schadensereignis hervorgerufenen Vorteile den Schaden von selbst mindern⁶.

Bei Betrachtung der **Prinzipien des Ersatzrechts**, insbesondere der so genannten **Ausgleichsfunktion**, der zu Folge der Ersatz allein zur **Wiedergutmachung** führen soll⁷, erscheint es zweifelhaft, ob und inwieweit der Geschädigte den vollen Wert der Rechtsgutsbeeinträchtigung verlangen und damit quasi an der Verletzung "verdienen"

¹ Vgl. Jauernig/Teichmann, BGB, 13. Aufl. 2007, Vor §§ 249-253 Rn. 35.

² In diesem Sinne eben Medicus/Lorenz, Schuldrecht I AT, 18. Aufl. 2008, Rn. 646.

³ Grundlegend Hermann Lange, JuS 1978, 649.

⁴ Vgl. Medicus/Lorenz, Schuldrecht I AT, 18. Aufl. 2008, Rn. 646.

⁵ Jauernig/Teichmann, BGB, 13. Aufl. 2009, Vor §§ 249-253 Rn. 35.

⁶ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009, Rn. 854.

⁷ Jauernig/Teichmann, BGB, 13. Aufl. 2007, Vor §§ 249-253 Rn. 2.

kann⁸. Obwohl ähnlich wie bei der Frage nach der Berücksichtigung von Reserveursachen im Einzelnen vieles sehr Streitig ist, haben sich zwei wesentliche Grundsätze herausgebildet.

Der erste Grundsatz ist der einer **Fallgruppenbildung**, mittels derer wiederum der Versuch einer Einordnung vorgenommen wird⁹, wann ein Vorteil im konkreten Fall nicht auf einen Nachteil anzurechnen ist. Der zweite Grundsatz ist der **Versuch einer Formel (oder Formulierung)**¹⁰, anhand derer die verbleibenden Fälle zu lösen sein sollen.

Folgt man der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts¹¹, lässt sich die Frage der Vorteilsanrechnung auch unter die **Prüfung der Adäquanz** subsumieren und eine adäquate Verursachung eines Nachteiles bei gleichzeitig eingetretenem Vorteil verneinen: Zur Ermittlung des Schadensumfanges ist schadensmindernd zu berücksichtigen, was adäquat durch das schadensstiftende Ereignis verursacht worden ist¹².

I) Fallgruppen

Hinsichtlich der folgenden **Fallgruppen** erscheint es weitestgehend anerkannt, dass eine **Vorteilsanrechnung nicht durchgeführt wird beziehungsweise nicht durchgeführt werden darf**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nach *Medicus* eigentlich nicht einmal klar sagen lässt, inwieweit die Vorteilsanrechnung die Regel oder die Ausnahme bildet¹³. Allerdings wird auch die von *Medicus* erkannte **Tendenz, eher keine Vorteilsanrechnung durchzuführen**, gerade von der Fallgruppenbildung bestätigt: Es soll in den genannten Fällen gerade keine Vorteilsanrechnung stattfinden.

1. Keine Anrechnung von Vorteilen, die der Geschädigte ohnehin erhalten hätte

Vorteile aus einer vorzeitig erlangten **Erbschaft** sind grundsätzlich nicht im Wege der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen. Allerdings gilt dies nur für den **Stammwert der Erbschaft**¹⁴, nicht dagegen für Erträge. Gegenüber dem **Anspruch aus § 844 BGB** ist eine vorzeitig erlangte Erbschaft in dem Ausmaß anzurechnen, als aus ihr beziehungsweise ihren Erträgen (**§ 99 III BGB!**) der Unterhalt bestritten worden wäre¹⁵.

Unbeachtlich bleibt die unbewiesene Möglichkeit, dass der Erblasser sich noch anders besinnen und die Erbschaft einem Dritten hätte hinterlassen können¹⁶.

⁸ *Jauernig/Teichmann*, BGB, 13. Aufl. 2009, Vor §§ 249-253 Rn. 35.

⁹ *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009, Rn. 856; *Jauernig/Teichmann*, BGB, 13. Aufl. 2009, Vor §§ 249-253 Rn. 37.

¹⁰ Vgl. *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009, Rn. 860.

¹¹ RGZ 80, 155; RGZ 84, 388.

¹² So eben schon *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009, Rn. 854, der aber dann sogleich darauf hinweist, dass bei der Anrechnung solcher Vorteile Zurückhaltung geboten ist.

¹³ Vgl. hierzu wie zum Folgenden *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I AT, 18. Aufl. 2008, Rn. 646 und Rn. 707 f. (der Verweis auf Rn. 793 ff. in der Rn. 646 ist leider nicht korrekt!).

¹⁴ *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009, Rn. 856.

¹⁵ BGH NJW 1979, 760, 761; OLG Frankfurt VersR 1992, 595.

¹⁶ *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009, Rn. 856.

2. Keine Anrechnung von Vorteilen, die der Geschädigte sich selbst erkaufte hat¹⁷

Bei Leistungen Dritter, die dem **Geschädigten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung zufließen**, stellt sich regelmäßig die Frage nach der Vorteilsanrechnung gar nicht erst. Denn der Dritte kann in der Regel die Ansprüche des Geschädigten aus **gesetzlich übergegangenem oder abgetretenem Recht** geltend machen¹⁸.

So können die Träger der sozialen Sicherungssysteme, sofern sie den Schaden des Verletzten ausgeglichen haben, ihre Ansprüche aus abgeleitetem Recht geltend machen, z. B. **§ 77 II AVG, § 87a BBG, § 4 EFzG, §§ 116 I, 119 SGB X**. Ist eine Abtretung nicht vorgesehen, muss darauf abgestellt werden welcher Zweck mit der Verpflichtung des Dritten verfolgt werden soll, wobei **regelmäßig davon auszugehen** ist, dass dem **Geschädigten geholfen und nicht der Schädiger entlastet werden soll**¹⁹. Das entspricht der Feststellung von *Medicus* oben: Die Tendenz geht dahin, eine **Vorteilsanrechnung eher nicht durchzuführen**, und wenn sie durchgeführt werden soll, bedarf sie quasi einer besonderen Legitimation.

Schadensversicherungen erwerben den Ersatzanspruch des Geschädigten gemäß **§ 86 VVG**. Auch im Rahmen einer Lebensversicherung findet keine Vorteilsanrechnung statt²⁰.

3. Keine Anrechnung von Vorteilen, die dem Geschädigten aus freiwilligen Zuwendungen Dritter zufließen.

Schließlich wird auch regelmäßig bei **freiwilligen Zuwendungen Dritter** eine Vorteilsanrechnung nicht durchzuführen sein. *Medicus* führt als Argument hierfür an, **wolle der Dritte den Schädiger durch seine Zuwendungen an den Geschädigten entlasten**, so kann er nach **§ 267 BGB auf dessen Ersatzschuld leisten**. Leistet der Dritte **nicht** in dieser Art und Weise, dann wird er **nur den Geschädigten begünstigen wollen** und eine Vorteilsanrechnung scheidet aus²¹.

4. Keine Anrechnung von Vorteilen aus eigener überobligatorischer Anstrengung des Geschädigten

Soweit der Geschädigte im Rahmen eines Schadenseintritts **eigene überobligatorische Anstrengungen erbringt**, um den Schaden gering zu halten, kommt eine Vorteilsanrechnung grundsätzlich nicht in Betracht²². Vielmehr kann dies nur im Rahmen der **allgemeinen Schadensminderungspflicht gemäß § 254 II 1 BGB** berücksichtigt werden.

¹⁷ *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009, Rn. 857.

¹⁸ Vgl. *Jauernig/Teichmann*, BGB, 13. Aufl. 2009, Vor §§ 249-253 Rn. 37.

¹⁹ BGHZ 153, 233.

²⁰ BGHZ 73, 111.

²¹ *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009, Rn. 858. Sehr lesenswert sind die Beispiele bei *Medicus*, a. a. O., aus der Rechtsprechung zu der nicht erfolgten Durchführung von Schönheitsreparaturen durch den Mieter.

²² *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009, Rn. 859, mit einem einprägsamen Beispiel.

II) Verbleibende Fälle

Ein dem Geschädigten entstandener Vorteil ist damit, soweit die genannten Fallgruppen nicht einschlägig sind, nach vorherrschender Auffassung nur unter den folgenden Voraussetzungen anrechenbar:

Es muss nach **wertender Betrachtung ein innerer Zusammenhang zwischen Vorteil und Schaden bestehen** (also eine Adäquanz) und die **Anrechnung muss dem Sinn und Zweck des Schadensersatzanspruches entsprechen**, also den Geschädigten **nicht unzumutbar belasten** und den **Schädiger nicht unbillig begünstigen**²³.

1) Adäquat kausal verursacht

Der Vorteil muss adäquat kausal durch das Schadens stiftende Ereignis verursacht worden sein, es muss also ein **innerer Zusammenhang zwischen dem Nachteil und dem Vorteil** bestehen²⁴. *Medicus* spricht hier von einem ausgleichsbegründenden Zusammenhang²⁵, was wiederum die Notwendigkeit einer Legitimation deutlich macht.

2) Zumutbarkeit

Die Vorteilsanrechnung muss dem Geschädigten zumutbar sein.

3) Zweck der Schadensnorm

Die Vorteilsanrechnung muss dem Zweck der den Schadensersatz gewährenden Norm entsprechen. Dies wird von der vorherrschenden Auffassung zum Beispiel bei einer arglistigen Täuschung verneint²⁶.

4) Keine unbillige Entlastung des Schädigers

Schließlich darf die Vorteilsanrechnung nicht zu einer unbilligen Entlastung des Schädigers führen. Spätestens im Rahmen dieses Prüfungspunktes ist es jederzeit möglich, eine Vorteilsanrechnung auszuschließen. Eine mögliche Vorteilsanrechnung wird bei Steuervorteilen bejaht²⁷, wenn allerdings der Ersatzanspruch seinerseits steuerpflichtig ist, tritt wiederum keine Ersparnis ein und die Vorteilsanrechnung entfällt²⁸.

²³ So der BGH zuletzt ausdrücklich in BGH, Urt. v. 18. 12. 2007 – VI ZR 278/06, Tz. 19.

²⁴ BGH VersR 2008, 515.

²⁵ *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009, Rn. 860.

²⁶ OLG Muenchen NJW 1980, 1581.

²⁷ BGH NJW-RR 2007, 743.

²⁸ So BGH NJW 1990, 571.